



Lizeum d'ert cun **Scola profesciunela per l'artejanat artistic**
Kunstgymnasium und **Landesberufsschule für das Kunsthandwerk**
Liceo artistico e **Scuola professionale per l'artigianato artistico**



Provincia Autonoma de Bulsan
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano

Streda Rezia 295
I-39046 Urtijëi - St.Ulrich - Ortisei
Tel: +39 0471 796240

Mail: lbs.st-ulrich@schule.suedtirol.it
Pec: lbs.st-ulrich@pec.prov.bz.it
Web: www.cademia.it
C.F./St.Nr.: 94134450215

A60/1
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

[Dekret der Schulführungskraft Nr. 10-2022_LBS vom 10.05.2022](#)
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

[Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk](#)
[Dr. Maria Teresa Mussner](#)

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Ankauf von Zirbelholz, Fichtenholz, Sperr- und Spannplatten angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Holzeinkauf,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Volgger Holz GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule beträgt $2.489,39 \text{ €} + 22\% = 3.037,06 \text{ €}$ und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.489,39 € + 22% = 3.037,06 € abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk

Dr. Maria Teresa Mussner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Anderes: Günstigstes Angebot

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
--------------------------	--

	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Volgger Holz GmbH / Srl

Brunecker Str. 30 / I-39030 St. Lorenzen (BZ)
Via Brunico 30 / I-39030 San Lorenzo di Sebato
T +39 0474 474520 / F +39 0474 474649
info@volggerholz.it / www.volggerholz.it




Empfänger

Kunstgymnasium und Landesberufsschule für das L0369
Kunsthandwerk
St.-Nr. 94134450215
Reziastraße 295
IT 39046 St. Ulrich (BZ)

Angebot		Zahlungsbedingungen							Seite	
Nr.: 00416 vom 14.04.2022		ÜBERWEISUNG 30 TG							1/2	
Beschreibung	Stück	Länge	Breite	Einheit	Menge	Preis	Rabatt %	Betrag	MwSt. %	
MDF-PLATTEN 12 MM Halbleren auf 2125*2200mm	1	4,250	2,200	m ²	9,350	21,35	48	103,80	22	
ROHSPAN 10 MM "LO" Halbleren auf 2110*2070mm	2	4,220	2,070	m ²	17,471	16,00	48	145,36	22	
ROHSPAN 16 MM "LO" Halbleren auf 2110*1860mm	2	4,220	1,860	m ²	15,698	21,35	48	174,28	22	
ZUSCHNITTE					1,000	25,00		25,00	22	
PAPPEL-SPERRPL. 4 MM AB/BB	2	2,530	1,850	m ²	9,361	12,75	45	65,64	22	
PAPPEL-SPERRPL. 6 MM AB/BB	2	2,530	1,850	m ²	9,361	19,20	45	98,85	22	
PAPPEL-SPERRPL. 8 MM AB/BB	1	2,530	1,850	m ²	4,681	19,40	45	49,95	22	
PAPPEL-SPERRPL. 10 MM AB/BB	1	2,530	1,850	m ²	4,681	21,95	45	56,51	22	
ZIRBEL-SCHNITT. 100 MM KD bestimmte Ware				m ²	1,000	1 250,00		1 250,00	22	
FICHTE-SCHNITT. 60 MM III. LATEMAR PEFC KD				m ²	1,000	520,00		520,00	22	

Gültigkeit des Angebotes 10 Tage,
Industriepreisänderung und Zwischenverkauf vorbehalten.

Alle Preise basieren auf den angebotenen Formaten und Mengen und behalten nur bei Gesamtabnahme ihre Gültigkeit.


Rungger Alex
Volgger Holz GmbH

Volgger Holz GmbH / Srl

Brunecker Str. 30 / I-39030 St. Lorenzen (BZ)
 Via Brunico 30 / I-39030 San Lorenzo di Sebato
 T +39 0474 474520 / F +39 0474 474649
 info@volggerholz.it / www.volggerholz.it

**Empfänger**

Kunstgymnasium und Landesberufsschule für das Kunsthandwerk L0369
 St.-Nr. 94134450215
 Reziastraße 295
 IT 39046 St. Ulrich (BZ)

Angebot		Zahlungsbedingungen							Seite	
Nr.: 00416 vom 14.04.2022		ÜBERWEISUNG 30 TG							2/2	
Beschreibung	Stück	Länge	Breite	Einheit	Menge	Preis	Rabatt %	Betrag	MwSt. %	
Warenbetrag	2 489,39	% Skonto	Skontobetrag		Verschiedenes		Nettobetrag			
MwSt.-Grundlage	2 489,39	% MwSt.	MwSt.-Betrag		547,67	Banken				
						Südtiroler Volksbank - Filiale Bruneck IBAN IT80W0585658240010570084002				
						Raiffeisenkasse Bruneck - Filiale St. Lorenzen IBAN IT80I0803558820000301010999				
						Südtiroler Sparkasse - Filiale Bruneck IBAN IT07R0604558240000005003353				
Gesamt MwSt.-Grundlage	2 489,39	Gesamt-MwSt.		Artikel 15		Rechnungsbetrag		€ 3 037,06		
<p>Ihre Daten werden von der Firma VOLGGER HOLZ GMBH mit Sitz in 39030 St. Lorenzen, Brunecker Strasse 30, Inhaber der gegenständlichen Verarbeitung, im Sinne des gesetzvertretenden Dekretes vom 30.06.2003 Nr. 196 (Datenschutzkodex) verarbeitet. Ihre Daten werden nicht verbreitet. Die vollständige Aufklärung über die Datenverarbeitung und unsere AGB können Sie unter www.volggerholz.it einsehen.</p>										

Gesellschaftskapital voll eingezahlt € 100.000,00 capitale sociale interamente versato
 Reg. Impr. BZ 16674 Handelsreg. BZ / R.E.A. BZ 119605 / P.Iva IT01419350218 MwSt.-Nr.